

Der Entwurf des Landtagwahlgesetzes wird dahin abgeändert, daß

1. in § 3 Absatz b statt des „1. Juni 1946“ das Datum des „1. September 1946“ eingesetzt wird.
2. der § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
  - (2) nicht wählbar sind jedoch Personen,
    - a) die nicht zu irgend einem Zeitpunkt der NSDAP angehört haben, es sei denn, daß sie nach Artikel 19 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 durch rechtskräftige Entscheidung der Spruchkammer in die Gruppe der Entlasteten eingereiht worden sind;
    - b) die den Interessen der Besatzungsmacht zuwidergehandelt haben, sofern die Besatzungsmacht diese Tatsache dem Landeswahlleiter mitteilt.

## Nr. 66

### Zusatzeilantrag

der Fraktion der CDU.

Betr.: I/26.

Die Fraktion der Christlich-Demokratischen Union beantragt:

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen:

Es sind Zusatzwahlen durchzuführen, die den Neubürgern die Gelegenheit geben, sich in den Gemeinden und Kreisen ihrer neuen Heimat Vertretungen zu schaffen. Es entspricht dieses dem Grundgedanken der Demokratie und dem Willen nach restloser Eingliederung in ihrer neuen Heimat, daß Ihnen die Mitbestimmung am Geschehen der Gemeinden und Kreise eingeräumt wird. Die entsprechenden Maßnahmen betr. Änderungen des Gemeindevahl- und Kreistagswahlgesetzes sind sofort einzuleiten.

## Nr. 67

### Antrag

der Fraktion, der LDP.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen, daß im Abschnitt „Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten“ folgende Bestimmungen anstelle der genannten Artikel treten:

#### Artikel 26

1. Der Achtstundentag ist die gesetzliche Regelung. Freiwillige Mehrarbeit ist grundsätzlich zulässig.
2. Sonntage und gesetzliche Feiertage sind arbeitsfrei.
3. Ausnahmen können durch Gesetz oder Gesamtvereinbarung zugelassen werden, wenn sie der Allgemeinheit dienen.

#### Artikel 30

Die Sozialversicherung bedarf der grundlegenden Neuordnung. Dabei ist für den in Anbetracht der grundstürzend gewandelten Verhältnisse gebotenen Lastenausgleich und für umfassende Selbstverwaltung der Versicherten Sorge zu tragen.

#### Artikel 31

1. Die Freiheit, sich mit anderen zur Wahrung und Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu vereinen, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.

2. Das Streikrecht wird anerkannt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

#### Artikel 31 a

1. Angestellte, Arbeiter und Beamte in allen Betrieben und Behörden erhalten gemeinsame Betriebsvertretungen, die in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl von den Arbeitnehmern zu wählen sind.

2. Die Betriebsvertretungen sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern, die Regelung der Löhne und Arbeitsbedingungen mitzubestimmen, sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte des Betriebes mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, die Aufnahme von Kriegsproduktionen oder deren Vorbereitung zu verhindern.

Das Nähere regelt das Gesetz.

#### Artikel 31 b

1. Die Wirtschaft des Landes hat die Aufgabe, dem Wohle des ganzen Volkes und der Befriedigung seines Bedarfes zu dienen. Zu diesem Zwecke können durch Gesetz Erzeugungs- und Bewirtschaftsmaßnahmen angeordnet werden. Die Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer haben gleiches Mitbestimmungsrecht in den für die Durchführung dieser Maßnahmen eingesetzten Organen.

2. Innerhalb der durch gesetzliche Erzeugungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gezogenen Grenzen ist die wirtschaftliche Betätigung frei und die Initiative der in der Wirtschaft Tätigen zu fördern.

#### Artikel 31 c

1. Jeder Mißbrauch der wirtschaftlichen Freiheit — insbesondere zum Ausbau monopolistischer Machtzusammenballung und zur Erlangung politischer Macht — ist untersagt.

2. Vermögen, das die Gefahr solchen Mißbrauchs wirtschaftlicher Freiheit in sich birgt, kann durch Gesetz gegen angemessene Entschädigung in Gemeineigentum überführt oder, soweit die Überführung in Gemeineigentum wirtschaftlich nicht zweckmäßig ist, unter Staatsaufsicht gestellt oder in staatliche Verwaltung genommen werden.

3. Bei festgestelltem Mißbrauch der wirtschaftlichen Freiheit kann das Vermögen durch Gesetz insoweit entschädigungslos eingezogen werden, als es Eigentum derer ist, die den Mißbrauch verschuldet haben.

#### Artikel 31 e

ist zu streichen.

#### Artikel 31 f

1. Grundbesitz, dessen Erwerb nötig ist, um die landwirtschaftliche Erzeugung zu steigern, die Siedlung zu fördern und das Wohnungsbedürfnis zu befriedigen, kann auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gegen angemessene Entschädigung enteignet werden.

2. Grundbesitz, den sein Eigentümer einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entzieht, kann nach näherer gesetzlicher Bestimmung eingezogen werden.

#### Artikel 31 h

Das Privateigentum wird gewährleistet, soweit nicht diese Verfassung Beschränkungen vorsieht. Jeder ist berechtigt, auf Grund der Gesetze Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen.

(Die übrigen Absätze dieses Artikels bleiben unverändert).

#### Artikel 31 i

ist zu streichen.

#### Artikel 31 k

1. Vermögen und Einkommen werden nach sozialen Gesichtspunkten, insbesondere unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse, progressiv besteuert.

2. Bei der Besteuerung ist auf erarbeitetes Vermögen und Einkommen besondere Rücksicht zu nehmen.
3. Bei der Besteuerung ist auf die Erhaltung der Arbeitsfreude und des Sparwillens Bedacht zu nehmen.

---

## Nr. 68

### Antrag

der Fraktion der LDP.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen, daß in den Abschnitt IV „Staat, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“ folgende Bestimmungen anstelle der genannten Artikel treten:

#### Artikel 32

1. Ungestörte und öffentliche Religionsausübung und die Freiheit der Vereinigung zu Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden gewährleistet.
2. Es besteht keine Staatskirche.

#### Artikel 34

1. Es ist Aufgabe von Gesetz oder Vereinbarung, die staatlichen und kirchlichen Bereiche klar gegeneinander abzugrenzen.
2. Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben sich jeder Einmischung in staatliche Angelegenheiten zu enthalten, wie sich der Staat jeder Einmischung in Angelegenheiten der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu enthalten hat.
3. Keine Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft darf Gewissenszwang ausüben, insbesondere nicht zur Beeinflussung der politischen Willensbildung.

#### Artikel 36

Lediglich Absatz 1 bis 3 unverändert.

#### Artikel 36 a

1. Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.
2. Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden grundsätzlich weiter gewährt. Ihre Höhe und etwaige Ablösung wird vertraglich geregelt; Verträge dieses Inhalts bedürfen gesetzlicher Bestätigung.

#### Artikel 37 a

Satz 2 ist zu streichen.

---

## Nr. 69

### Antrag

der Fraktion der LDP.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen, daß in Abschnitt V „Erziehung und Schule“ folgende Bestimmungen anstelle der genannten Artikel treten: